STADT HEIDENAU
- Die Bürgermeisterin -

Heidenau, 08.10.2026

Beschlussvorlage Nr. 106/2026

Dez/Amt: I / 32.
Bearbeiter: Walther, Torsten
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., 20., 60.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Stadtrat	öffentlich	29.10.2026	Beschlussfassung

Betreff:

Petition zur Aufhebung des Stolperstein-Verbotes

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, die Petition des Herrn Ulrich Böhme aus Dresden vom 05.10.2026 gegen den Stadtratsbeschluss Nr. 083/2026 vom 24.09.2026 zurückzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Erläuterung:

Aufgrund eines interfraktionellen Antrages von 9 Mitgliedern des Stadtrates vom 25.06.2026 hatte der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2026 u.a. beschlossen, dass die Verlegung von sogenannten „Stolpersteinen“ im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich künftig abgelehnt wird. Der Stadtratsbeschluss Nr. 083/2026 ist als Anlage 106/2026-1 beigefügt.

Der Beschluss hat in der breiten Öffentlichkeit kontroverse Diskussionen ausgelöst und wurde bzw. wird deutschland- und sogar europaweit thematisiert und kritisiert. Dabei wurde ganz überwiegend verkannt, dass ein würdevolles Gedenken an die Opfer von Krieg, Terror, Diktatoren, Vertreibung und des Nationalsozialismus auch in der Stadt Heidenau nicht ausgeschlossen sein soll; vielmehr wurde beschlossen, eine solche Gedenkfläche in Heidenau zu schaffen; als eine mögliche (Vorzugs-)Variante wurde die Integration auf der bestehenden Gedenkfläche des Heidenauer Nordfriedhofs in Betracht gezogen.

Die Verwaltung hatte sich im Rahmen einer Beschlussempfehlung zu dem aus der Mitte des Stadtrates eingebachten Antrag dazu positioniert, dass das Gedenken auch künftig sichtbar und wahrnehmbar im öffentlichen Raum stattfinden sollte. Ein zusätzlicher zentraler Gedenkort auf dem Friedhof Heidenau-Nord kann im Rahmen eines umfassenden Erinnerungskonzeptes geprüft werden, sollte die dezentrale und biografische Erinnerung im Stadtgebiet jedoch nicht ersetzen. Es wurde deshalb empfohlen, dem Antrag in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen, insbesondere sollte kein Grundsatzbeschluss gefasst werden, der künftige Verlegungen von Stolpersteinen in öffentlichen Straßen- und Gehwegbereichen generell ausschließt. Über entsprechende Anträge sollte weiterhin unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalls und individueller Prüfung entschieden werden.

Ungeachtet dieser Beschlussempfehlung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.09.2026 dem aus der Mitte des Stadtrates eingebrachten Antrag mit 13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Mit seiner Petition erwartet Herr Ulrich Böhme aus Dresden ein Revidieren dieses Beschlusses. Zu den aufgeführten Gründen und Argumenten wird auf das als Anlage 106/2026-2 beigefügte Petitionsschreiben verwiesen.

Nach § 12 Abs. 1 SächsGemO hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten oder Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Dem Petenten ist innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach sechs Wochen, ein begründeter Bescheid zu erteilen. Ist innerhalb von sechs Wochen ein begründeter Bescheid nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Nach dem früheren Wortlaut von § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO stand das Recht, sich mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden, lediglich „jedem Einwohner“ zu. Dagegen ist das Petitionsrecht nach den insoweit übereinstimmenden Regelungen in Art. 17 GG und in Art. 35 SächsVerf als „allgemeines Menschenrecht“ ausgestaltet, das für „jedermann“ bzw. für „jede Person“ gilt. Da diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen unzweifelhaft auch für den kommunalen Bereich gelten, ist die kommunalrechtliche Einschränkung auf Einwohner wegen des Vorrangs der Verfassung bzw. wegen des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 31 GG) als unbeachtlich anzusehen. Der Gesetzgeber hat diesen verfassungsrechtlich begründeten Einwänden Rechnung getragen; das Petitionsrecht wird in der novellierten Fassung des § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO „jeder Person“ gewährt.

Da nach den vorstehenden Ausführungen „jedermann“ bzw. „jede Person“ berechtigt ist, steht das Petitionsrecht sowohl Deutschen als auch Ausländern, Staatenlosen und Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit unabhängig davon zu, ob sie sich in der Gemeinde aufhalten oder dort wohnen (Vgl. Quecke/Schmidt, Kommentar zur Sächsischen Gemeindeordnung; § 12 Rdnr. 4).

§ 12 SächsGemO enthält keine besondere Regelung darüber, wer zur inhaltlichen Erledigung der Petition zuständig ist, wenn „an die Gemeinde“ adressierte Eingaben eingegangen sind. Es gilt deshalb grundsätzlich die allgemeine gesetzliche Zuständigkeitsverteilung. Für die Prüfung und für die Entscheidung über die Petition ist danach in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entweder der Gemeinderat, ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig. Da sich die hier maßgebliche Petition gegen einen Beschluss des Stadtrates richtet, hat auch der Stadtrat über die inhaltliche Erledigung der Petition zu entscheiden; die Entscheidung obliegt aufgrund der vom Stadtrat getroffenen Mehrheitsentscheidung nicht der Bürgermeisterin.

Das Petitionsrecht erschöpft sich nicht darin, mit Anregungen und Beschwerden bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden, sondern § 12 SächsGemO verleiht das Recht auf Prüfung und Bescheidung der Eingabe („begründeter Bescheid“). Soweit für an die Gemeinde adressierte Petitionen der Gemeinderat zuständig ist, folgt hieraus die Verpflichtung des Bürgermeisters, die Behandlung der Petition im Gemeinderat vorzusehen, also als Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht ausreichend wäre es dagegen, die Petition zu vervielfältigen, allen Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnis zu geben und im übrigen auf Initiativen aus der Mitte des Gemeinderats zu warten. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorarbeiten der Verwaltung hat die Terminierung im Gemeinderat so zu erfolgen, dass der Petent „innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach sechs Wochen“ beschieden werden kann.

Die hier maßgebliche Petition ist am 05.10.2026 bei der Stadt Heidenau eingegangen, so dass dem Petenten spätestens nach sechs Wochen, mithin spätestens bis zum 16.11.2026, ein begründeter Bescheid zu erteilen ist. Der Stadtrat hat sich deshalb in seiner Sitzung am 29.10.2026 mit der Petition zu befassen und eine Entscheidung zu treffen.

Die Petition ist erst nach der bereits erfolgten Ladung für die Sitzung des vorberatenden Verwaltungsausschusses am 13.10.2026 bei der Stadt Heidenau eingegangen und konnte erst nach Ablauf der gesetzlichen Ladungsfristen bearbeitet werden. Nach § 41 Abs. 4 SächsGemO sollen Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Damit vor der Antwortfrist bis zum 16.11.2026 eine Entscheidung des Stadtrates herbeigeführt werden kann und der Sachzusammenhang mit den im Übrigen im Rahmen der Stadtratssitzung am 29.10.2026 zu entscheidenden Petitionen gewahrt bleibt, ist es gerechtfertigt, von der Soll-Vorschrift einer Vorberatung abzuweichen und dem Stadtrat die Entscheidung ohne eine entsprechende Vorberatung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen:

Anlage 106/2026-1: Beschlussvorlage Nr. 083/2026
Anlage 106/2026-2: Petition Ulrich Böhme, Dresden

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 106/2026			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			